

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Bedingungen des Käufers vor, sofern die Parteien schriftlich nichts Abweichendes vereinbaren.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

### 2. Preise

2.1 Die Preise beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung bzw. im Werkvertrag beschriebenen Anlagen und Arbeiten. Leistungen, die in diesen Papieren nicht aufgeführt sind, werden gesondert verrechnet. Die Preise verstehen sich netto, exkl. Mehrwertsteuer, franko Baustelle, ohne Ablade und Verpackung. Besondere Vereinbarungen vorbehalten.

### 3. Zahlung und Zahlungsverzug

3.1 Die Zahlungen haben innert 30 Tagen nach Rechnungseingang netto ohne Abzüge zu erfolgen, sofern keine speziellen Abmachungen getroffen worden sind. Bei Zahlungsverzug ist die Graf Technik GmbH berechtigt, einen Verzugszins von 6% und eventuelle Unkosten zu verrechnen.

3.2 Bei teilweiser Lieferung sind die Zahlungen entsprechend dem Umfang der Lieferung zu leisten. Wird der vereinbarte Montagetermin vom Besteller um mehr als drei Monate verschoben, werden 80 % des Rechnungsbetrages zur Zahlung fällig.

3.3 Verfallene Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn sich an der gelieferten Anlage noch Nacharbeiten als notwendig erweisen sollten.

### 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Der Liefergegenstand verbleibt in Eigentum der Graf Technik GmbH bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller voll beglichen sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch Graf Technik GmbH bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer erwachsen.

## **5. Lieferfrist und Folgen von Verspätungen**

5.1 Die Lieferfrist soll bei Vertragsabschluss möglichst genau festgelegt werden. Diese kann nur eingehalten werden, wenn die nötigen Angaben und Unterlagen für die Planung rechtzeitig bei Graf Technik GmbH eintreffen, wenn während der Auftragsabwicklung keine Änderungen verlangt werden, wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungen pünktlich leistet und wenn allfällig nötige Bewilligungen von Behörden rechtzeitig erteilt werden. Im Weiteren muss die Lieferfrist ohne Kostenfolge auch dann verlängert werden, wenn die Fabrikation der Graf Technik GmbH oder die eines Unterlieferanten durch höhere Gewalt gestört wird oder wenn ohne Verschulden der Graf Technik GmbH wesentliche Materialien verspätet oder mangelhaft angeliefert werden. Eine Entschädigungspflicht infolge verspäteter Lieferung und deren Folgen (z.B. provisorische Vorschläge) werden in jedem Fall ausbedungen.

5.2 Konventionalstrafen werden von der Graf Technik GmbH grundsätzlich nicht anerkannt.

5.3 Die Kosten und das Risiko für die Lagerung von Materialien, die ohne Verschulden der Graf Technik GmbH nach Ablauf der Lieferfrist nicht montiert werden können, trägt der Besteller.

## **6. Transport und Übergang**

6.1 Der Transport auf die Baustelle erfolgt auf Risiko der Graf Technik GmbH und deren Kosten. Der Besteller ist für einen geeigneten, trockenen Lagerplatz verantwortlich. Er trägt die Kosten für die beim Ablad erforderlichen Hilfskräfte. Das Risiko für die auf der Baustelle gelagerten oder montierten Objekte übernimmt der Besteller.

6.2 Lieferungen direkt ab Hersteller unterstehen den geltenden Lieferbestimmungen desselben.

6.3 Post- oder Kurierversand unterliegen dem Risiko des Bestellers.

## **7. Montage**

7.1 Die Montagekosten sind, wenn nichts anderes vereinbart, in den Preisen inbegriffen. Spitz-, Maurer- und Malerarbeiten, sowie die elektrischen Zu- und Verteilleitungen sind bauseits auszuführen. Im Weiteren übernimmt der Besteller die Kosten für kurzfristig benötigte Hilfskräfte, für evtl. erforderliche Gerüste und für die Zuleitung und Lieferung von Kraft- und Lichtstrom. Den Technikern von Graf Technik GmbH soll ein abschliessbarer Raum für Werkzeug und Kleinmaterial zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Sind bei Eintreffen der Techniker die bauseits auszuführenden Vorarbeiten nicht beendet, oder wenn ohne Verschulden seitens der Graf Technik GmbH die Montage unterbrochen werden muss, werden die aus der Verzögerung entstehenden Kosten dem Besteller separat verrechnet. Montageverschiebungen oder Unterbrechungen müssen neu eingeplant werden und erfordern eine angemessene Lieferfristverlängerung.

## **8. Haftpflicht**

8.1. Für Sachschäden haftet ausschliesslich der Besteller, ausser wenn ein grobes Verschulden von Seiten Graf Technik GmbH vorliegt.

## **9. Prüfung und Genehmigung**

9.1 Jedes Objekt wird, soweit möglich, vor dem Versand bei der Graf Technik GmbH geprüft. Nach beendeter Montage am Bestimmungsort kann das Objekt auch vom Besteller auf seine Kosten geprüft werden. Erhebt er nicht innert 14 Tagen nach Beendigung der Montage schriftlich Beschwerde, gilt das Objekt als genehmigt.

## **10. Garantie**

10.1 Für das einwandfreie Funktionieren der Anlage, die zweckmässige Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe sowie eine fachmännische Montage gewährt die Graf Technik GmbH eine Garantie von 1 Jahr bzw. 2 Jahren, je nach Arbeitsgattung. Die Dauer der Garantie wird in der Auftragsbestätigung bzw. im Werkvertrag festgelegt. Sie beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung und wird mit einer Bank- oder Versicherungsgarantie von 10 % der Auftragssumme sichergestellt.

10.2 Bargarantien kann die Graf Technik GmbH grundsätzlich nicht akzeptieren.

10.3 Die Graf Technik GmbH verpflichten sich, alle Fehler, die während der Garantiezeit bei normaler Beanspruchung und der nötigen Wartung nachweisbar infolge Materialfehler, mangelhafter Ausführung sowie Konstruktionsfehler auftreten, so rasch als möglich auf deren Kosten zu beheben. Die Ersatzpflicht bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen. Jede weitere Haftung von Seiten Graf Technik GmbH als Lieferfirma ist ausgeschlossen.

10.4 Die Garantie erlischt sofort und ganz, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte, ohne schriftliche Zustimmung der Graf Technik GmbH, Änderungen oder Reparaturen vornimmt und auch in jedem Fall, wo nachweisbar ist, dass die Anlagen falsch oder ungenügend unterhalten worden sind.

10.5 Anlageteile, die von der Graf Technik GmbH mit Rostschutzfarbe grundiert werden, sind innert drei Monaten nach Anlieferung auf die Baustelle mit einwandfreien Deckanstrichen zu versehen. Andernfalls besteht für Rostschäden kein Haftungsanspruch.

10.6 Es gelten die vom Hersteller gewährten Werksgarantien und deren Dauer. Garantieverlängerungen und deren Kosten sind gemäss Vereinbarungen mit Graf Technik GmbH schriftlich festzulegen.

## **Automatische Toranlagen**

### **11. Allgemeines**

11.1 Die Montage einer automatischen Toranlage erfolgt in zwei Etappen:

- a) Rohmontage (Anlage als Handtor benutzbar)
- b) Inbetriebsetzung und Übergabe

11.2 Nach der technischen Abklärung des Auftrages bei der Graf Technik GmbH werden dem Architekten die Kabelpläne, die Anschluss-Schemata sowie diese Lieferbedingungen zur Weiterleitung an den Elektriker zugestellt.

11.3 Bei der Rohmontage erteilt der Techniker der Graf Technik GmbH im Beisein eines Vertreters der Bauleitung folgende Instruktionen:

- a) dem Elektriker für das bauseitige Verlegen der Leitungen;
- b) dem Maurer für das bauseitige Versetzen der UP-Apparate und der Kontaktschwellen.

## **12. Lieferung und Montage Graf Technik**

12.1 Die Graf Technik GmbH liefert die Antriebseinheiten, das Steuergerät und sämtliche im Auftrag enthaltenen Steuerelemente wie Kontaktschwellen, Lichtschranken, das flexible Kabel am Torflügel, Schlüsselschalter, Zugschalter, Druckknopfstationen, Verkehrssignalanlagen, induktive Schlaufen, Sicherheitskontaktteppiche usw. franko Baustelle.

12.2 Die Rohmontage umfasst den Einbau des Antriebes, das Verlegen des flexiblen Kabels am Torflügel inkl. Anschluss an die auf dem Tor montierten Elemente, das Setzen des Steuergerätes und der Steuerelemente exkl. UP-Elemente, sowie die Instruktion gemäss Abs. 9.3

## **13. Lieferung und Montage bauseits**

13.1 Liefern des Kabelmaterials, aller Verteildosen und Kabelverschraubungen, auch derjenigen für den Anschluss des Steuergerätes.

13.2 Verlegen der Leitungen und Setzen der Verteildosen mit Anschluss an das Steuergerät laut Schema, Versetzen der UP-Elemente.

## **14. Inbetriebsetzung und Übergabe**

14.1 Die Anlage darf erst im Beisein eines Technikers der Graf Technik GmbH unter Spannung gesetzt werden.

14.2 Kontrolle der Anschlüsse; Einregulierung und Inbetriebsetzung zusammen mit dem bauseitigen Elektriker; Instruktion an das Bedienungspersonal und endgültige Übergabe der Anlage.

## **15. Anwendbares Recht**

15.1 Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangen wurden, unterstehen dem schweizerischen Recht.

## **16. Streitbeilegung**

16.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten haben die Parteien zunächst zu versuchen, die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln. Sie dürfen die Gerichte erst dann beiziehen, wenn keine gütliche Einigung möglich ist.

## **17. Gerichtsstand**

17.1 Gerichtsstand für beide Parteien ist, 8404 Winterthur (Schweiz). Die Parteien verzichten ausdrücklich auf den gesetzlichen Gerichtsstand

Winterthur-Stadel, 01.01.2021